



**Zucht- und
Eintragungsordnung für
Alpenländische Dachsbracken**



I. Zuchtbestimmungen

- 1.1 Die Zuchteignung wird einer Alpenländischen Dachbracke aufgrund ihrer Leistungen bei der Gebrauchsprüfung und ihres Formwertes vom Zuchtbuchführer zuerkannt. Grundlage hierfür sind die Prüfungsberichte und Protokolle zu § 23.1 PrO. Bei der Zuchtbeurteilung einer Alpenländischen Dachbracke muss das Hauptaugenmerk auf die Anlagen gerichtet sein. Eine Zuchtzulassung wird nur für gesunde und wesensfeste Alpenländische Dachbracken erteilt, die Bestimmungen des FCI – Standard Nr. 254 für Alpenländische Dachbracken sind anzuwenden.
- 1.2 Eine Alpenländische Dachbracke wird zur Zucht zugelassen, wenn sie in den Prüfungsfächern § 22.2
 - a) Art der Suche mindestens die Note 2 = gut,
 - b) Halten der Spur mindestens die Note 3 = sehr gut,
 - c) Spurlaut mindestens die Note 3 = sehr gut, nach § 22.3 c) Verhalten auf Schuss mindestens die Note 4 = schussfest und nach § 22.1 g) 2. Verhalten gegenüber Fremden mindestens die Note 2 erreicht.
- 1.3 Zur Zuchtzulassung ist eine Sonderleistung nach § 23 PrO bzw. nach Anlage 3 zur PrO zu erbringen und als Protokoll dem Zuchtbuchführer vorzulegen, welcher über die Anerkennung entscheidet.
- 1.4 Voraussetzung für die Zuerkennung der Zuchteignung ist eine Formbewertung nach den Formwertbestimmungen des Verein Dachbracke e.V.. Andere Formbewertungen werden nicht anerkannt. Es kann nur mit Alpenländischen Dachbracken gezüchtet werden, welche mindestens den Formwert „Gut“ aufweisen. Sie dürfen weder Gebissfehler, noch grobe Fehler (Note 1) in der Vorder- und/oder Hinterhand aufweisen.





- 1.5 Die Zuchteignung kann nur zuerkannt werden, wenn die Alpenländische Dachsbracke gesund und unbelastet von Hüftgelenksdysplasie (HD) ist. HD – Übergangsform gilt als unbelastet. Hunde mit Missbildungen im Kreuzbeinbereich (Typ 1 bis 3) wird die Zuchteignung nicht zuerkannt. Der Nachweis ist in beiden Fällen über die HD – Untersuchungen mittels Röntgenaufnahmen, die über den Zuchtbuchführer von einer zentralen Auswertungsstelle beurteilt und diagnostiziert werden, vom Besitzer der Alpenländischen Dachsbracke zu erbringen.
- 1.6 Soweit in Ausnahmefällen und im Vereinsinteresse erforderlich, kann der Zuchtbuchführer eine Alpenländische Dachsbracke mit bestandener Anlagenprüfung zur Zucht zulassen, wenn die vorstehenden Bedingungen nach 1.1 bis 1.5 erfüllt sind und im Fach Wesensfestigkeit als „schussfest“ bewertet wurde.
- 1.7 Wird einer Alpenländische Dachsbracke von einem anerkannten ausländischen Dachsbrackenverein dort die Zuchteignung zuerkannt, so kann diese auch vom Verein Dachsbracke e.V. übernommen werden, wenn diese Alpenländische Dachsbracke in die Zuchthoheit unseres Vereines gelangt. Es sind in jedem Falle die Voraussetzungen nach vorstehend 1.3 und 1.5 zu erfüllen.

II. Zuchterlaubnis

Die Zuchterlaubnis setzt das Vorhandensein einer entsprechenden Zuchtstätte, welche den Mindestanforderungen des § 2 TSchG, der VDH-Zuchtordnung und den Durchführungsbestimmungen dazu, entspricht. Der Züchter, welcher eine neue Zuchtstätte gründet, hat einen Sachkundenachweis zu erbringen. Die Kontrolle





der Eignung der Zuchtstätte führt der Zuchtbuchführer durch.

III. Zuchtbedingungen

Mit einer Hündin soll nicht vor Vollendung des 2. Lebensjahres und nicht nach Vollendung des 8. Lebensjahres gezüchtet werden. (Geburtstag der Hündin und Deckzeitpunkt sind die entscheidenden Daten). Es wird empfohlen, Hündinnen möglichst in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. belegen zu lassen. Die Hündin darf nicht mehr als einen Wurf innerhalb eines Jahres aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag des letzten Wurfes. Rüden sollen nach Vollendung des 10. Lebensjahres nicht mehr zur Zucht zugelassen werden. Es ist nicht zulässig, Hündinnen künstlich besamen zu lassen, desweiteren Embryotransfer und geplante Ammenaufzucht.

IV. Zwingernamenschutz

Jeder Züchter hat sich rechtzeitig beim Verein Dachsbracke e.V. einen Zwingernamen schützen zu lassen. Der Züchter schlägt dem Zuchtbuchführer Zwingernamen vor. Der Zwingername ist vom Zuchtbuchführer zu bestätigen. Die Bestätigung kann vom Zuchtbuchführer dann abgelehnt werden, wenn ähnliche Namen zur Verwechslung führen können oder wenn der Name im Vereinsinteresse unerwünscht ist.

V. Zuchtsperre

Zeigen sich bei Alpenländischen Dachsbracken, die als zuchttauglich beurteilt wurden, nachträglich zuchtausschließende Mängel oder Erbkrankheiten (z.B. Epilepsie), so wird die Zuchteignung aberkannt. Werden in einem Wurf Erbkrankheiten oder gravierende





Gesundheits- oder Wesensmängel festgestellt, so wird der gesamte Wurf für die weitere Zucht gesperrt. Den Elterntieren wird die Zuchteignung aberkannt. In Zweifelsfällen entscheidet der erweiterte Vorstand.

VI. Aufstellung der Zuchthunde

Der Zuchtbuchführer erstellt alljährlich zum Jahresbeginn eine Aufstellung der Alpenländischen Dachsbracken, denen die Zuchteignung nach I. 1.1 der Zuchtordnung zuerkannt wurde. Die Züchter reichen bis zum 31. Dezember d.Vj. Wünsche und Vorschläge auf Rüdenzuteilungen ein. Diese Vorschläge werden, soweit es die aktuelle Zuchtkonzeption zulässt, berücksichtigt. Die aktuelle Zuchtkonzeption wird jeweils im Jahresbericht bekannt gegeben. Verpaarungen, die in der Zuchtkonzeption nicht vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtbuchführers. Wiederholungsverpaarungen sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

VII. Deckbestimmungen

Für den Deckakt gelten folgende Grundsätze: Die Hündin sollte mindestens acht Tage vorher beim Besitzer des Deckrüden angemeldet werden, gesund und nicht böseartig sein; ihr Abstammungsnachweis und die Deckerlaubnis ist vorzulegen. Vor dem Deckakt ist zwischen Rüden- und Hündinnenbesitzer die vom Züchter zu leistende Vergütung zu vereinbaren. Die Vergütung soll sich an der Anzahl der Welpen, welche in das Zuchtbuch eingetragen werden, orientieren. Annahme und Verwahrung der Hündin erfolgen auf Gefahr des Eigentümers; dieser haftet auch für jeden von der Hündin angerichteten Schaden. Nach erfolgtem Deckakt weist der Rüdenbesitzer die Abstammung seines Rüden nach, unterzeichnet die Deckbeschei-





nigung und übersendet sie unverzüglich an den Zuchtbuchführer. Nach erfolgtem Wurf hat der Züchter den Deckrüdenbesitzer zu verständigen und ihm die Deckgebühr zu zahlen. Der Rüde wird nur unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass der Wurf in den vom Verein Dachsbracke e.V. geführten Teil des Deutschen Jagdhundezuchtbuchs eingetragen wird. Der Einsatz deutscher Deckrüden für Verpaarungen mit ausländischen Zuchthündinnen bedarf der vorherigen Information des Zuchtbuchführers.

VIII: Bestimmungen über Meldung und Begutachtung von Würfen

Wenn ein Wurf gefallen ist, hat der Züchter unverzüglich dem Zuchtbuchführer und der Hundevermittlungsstelle Wurfart, Geschlecht und Zahl der Welpen zu melden. Der Züchter hat dafür zu sorgen, dass die Welpen entwurmt, geimpft und ordnungsgemäß gekennzeichnet (Chip) werden. In der achten Lebenswoche werden die Welpen, von einem erfahrenen Formwertrichter des Vereins begutachtet. Die Impfvorschriften und die Identität sind bei diesem Anlass zu kontrollieren. Über jede Wurfabnahme ist vom Begutachter ein Bericht zu erstellen. Die Welpen werden in Abstimmung mit der Hundevermittlungsstelle des Vereins abgegeben.

IX. Eintragungsbestimmungen

Welpen, die aus genehmigten Paarungen und einem eingetragenen Zwinger stammen, werden, nachdem sie in den Wurfmeldungen erfasst sind, in das Zuchtbuch für Alpenländische Dachsbracken eingetragen. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit gleichen Anfangsbuchstaben in Verbindung mit dem Zwingername. Bei dem ersten Wurf eines Zuchtzingers ist





mit dem Buchstaben A zu beginnen. Für die weiteren Würfe folgen der Reihe nach die nächstfolgenden Buchstaben des Alphabetes. Bei Hunden aus einem Zuchtwinger dürfen gleiche Namen nicht verwendet werden. Über die erfolgte Eintragung in das Zuchtbuch werden vom Zuchtbuchführer anhand der überprüften Deckbescheinigung und der Wurfmeldung Abstammungsnachweise ausgefertigt. Nach Datenabgleich bezüglich der Mitgliedschaft des Eigentümers zwischen Zuchtbuchführer und Kassenführer werden die Abstammungsnachweise vom Zuchtbuchführer übersandt. Dem Züchter teilt der Zuchtbuchführer mit, dass der Wurf in das Zuchtbuch eingetragen ist. Der Wurf ist in dem Abstammungsnachweis der Zuchthündin zu vermerken. Abstammungsnachweise ohne Bestätigung des Zuchtbuchführers sind ungültig. Eintragungen und Änderungen im Abstammungsnachweis dürfen nur vom Zuchtbuchführer vorgenommen werden.

X. Erwerb und Abgabe von Alpenländischen Dachsbracken

Alpenländische Dachsbracken werden in enger Abstimmung mit der Hundevermittlungsstelle des Vereins Dachsbracke e.V. nur an Vereinsmitglieder abgegeben. Dabei werden Wünsche des Züchters vorrangig berücksichtigt.

XI. Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Zuchtbestimmungen kann den Beteiligten die Züchterlaubnis vom erweiterten Vorstand entzogen werden. In schwerwiegenden Fällen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.





XII. Gebühren

Die Gebühren sind der Gebührenordnung des Vereins Dachsbracke e.V. zu entnehmen; sie werden jeweils in den Jahresberichten veröffentlicht.

XIII. Generalklausel

Grundlage für diese Zuchtordnung ist die Zuchtordnung des VDH und ggf. des JGHV (vgl. § 1.4 und 5 der Satzung).

